

**1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
der Gemeinde Neschwitz**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz am 19.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Folgende Paragraphen der Satzung vom 13.12.2005 , erhalten eine Neufassung:

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 1.369.869,40 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung mit Klärung
 - 1.gemäß § 41 Abs. 1 und 2 beträgt die Schmutzwassermengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,34 € je Kubikmeter Abwasser,
 - 2.gemäß § 41 Abs. 3 beträgt die Schmutzwassergrundgebühr 5,00 €/Wohneinheit und Monat.
- (2) (nicht besetzt)
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalwasser von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr
 1. wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird 15,03 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung Fäkalschlamm von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 - 1.wenn dieses Abwasser von der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird 25,06 € je Kubikmeter Abwasser,
 - 2.im Falle des § 46 Abs. 2 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,12 € je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 2, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,12 € je Kubikmeter Abwasser.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

ausgefertigt:

Neschwitz, den 20.02.2008

Gerd Schuster
Bürgermeister

Siegel